

## Bezahlen von Verkehrsstrafen

Ein geordneter Ablauf im Straßenverkehr erfordert mitunter ein stringentes rechtliches Vorgehen der Bezirkshauptmannschaft. In diesem Zusammenhang dürfen wir Ihnen die rechtliche Situation in Erinnerung rufen:

### Das Organmandat

Polizisten, Organe der Straßenaufsicht bzw. Parkraumüberwachung sind von der BH als Verwaltungsstrafbehörde ermächtigt, bestimmte Verwaltungsübertretungen (z.B. Parkvergehen, geringe Geschwindigkeitsüberschreitungen) mittels **Organstrafverfügung (derzeit bis zu € 90,--)** zu ahnden.

### Die Anonymverfügung

Für einzelne Verwaltungsübertretungen, die noch keine weiteren Konsequenzen (z.B. Eintragung ins Vormerksystem) nach sich ziehen, kann die Behörde die Ausstellung einer Anonymverfügung vorsehen. Eine Anonymverfügung wird an den Zulassungsbesitzer geschickt, weil davon ausgegangen wird, dass diese Person entweder selbst der Täter ist oder diesen zumindest kennt oder feststellen kann.

Wird der vorgeschriebene Strafbetrag **fristgerecht und richtig** (Angabe der Zahlungsreferenz) eingezahlt, dann ist die Angelegenheit erledigt und die Strafe scheint in keinem Register auf. Der Verursacher bleibt also **anonym**.

Sowohl gegen das Organmandat als auch gegen die Anonymverfügung kann **kein Rechtsmittel (Einspruch)** erhoben werden. Werden die festgesetzten Strafen nicht bzw. nicht fristgerecht bezahlt, erfolgt die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens.

Die Bezahlung des Organmandats bzw. der Anonymverfügung hat folgende Vorteile:

- niedrigerer Strafsatz
- keine Lenkererhebung
- keine Vormerkung im Verwaltungsstrafregister

Folgendes ist bei der Bezahlung der Organmandats bzw. der Anonymverfügung zu beachten:

- Die Bezahlung von **Organmandaten hat innerhalb von 14 Tagen, jene der Anonymverfügung innerhalb von 4 Wochen** (Einlangen am Konto!) zu erfolgen!
- Bei Einzahlung mittels Telebanking muss die 12-stellige Nummer im Feld **Zahlungsreferenz bzw. Kundendaten** angeführt werden!
- Die Aufbewahrung der Zahlungsbestätigung für mindestens 1 Jahr aus Rechtssicherheitsgründen wird empfohlen!

Für weitere Fragen zum Thema stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Center Anonymverfügungen unter der Telefonnummer 050536/63100 oder per e-mail unter [anonymverfuegung@ktn.gv.at](mailto:anonymverfuegung@ktn.gv.at) zur Verfügung!